

## Der Fall PreussenElektra

**Rs. C-379/98 (PreussenElektra), Urteil des Gerichtshofs vom 13.03.2001 – Slg. 2001, S. I-2099.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 880 (Fall-Nr. 261)

### 1. Vorbemerkung

*Der Beihilfenbegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit ausgelegt. Wenngleich der AEU-Vertrag den Begriff der Beihilfe nicht ausdrücklich definiert, lassen sich der Norm des Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Merkmale einer Beihilfe entnehmen: Danach muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln, die geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, dem Begünstigten einen selektiven Vorteil gewährt und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Im Mittelpunkt der beihilfenrechtlichen Erwägungen des Gerichtshofs in der Rechtssache PreussenElektra stand das Merkmal der Inanspruchnahme staatlicher Mittel. Streitgegenständlich war eine gesetzliche Regelung, welche private Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichtete, Strom aus erneuerbaren Energien zu bestimmten Mindestpreisen abzunehmen. Hierin liege zwar eine Begünstigung der stromerzeugenden Unternehmen; diese Begünstigung werde jedoch nicht unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt. Seit der PreussenElektra-Entscheidung steht das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit der Mittel regelmäßig im Fokus der beihilfenrechtlichen Bewertung mitgliedstaatlicher Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. So ist die Staatlichkeit der Mittel demnach dann zu bejahen, wenn – anders als im Fall PreussenElektra – die von Privaten finanzierte Abgabe durch Gesetz festgelegt wird und eine staatliche Stelle diese Abgaben sodann weiterreicht (vgl. EuGH, Rs. C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851 – Vent De Colère). Noch weiter verstanden wurde das Merkmal der Staatlichkeit der Mittel in einer Entscheidung des EuG zum deutschen EEG 2012. Danach genügt es zur Bejahung der Staatlichkeit der Mittel, wenn deren Verteilung zwar von einer privaten Stelle durchgeführt wird, diese jedoch unter staatlicher Kontrolle steht und an enge gesetzliche Vorgaben gebunden ist (vgl. EuG, Rs. T-47/15, ECLI:EU:T:2016:281 – EEG 2012).*

### 2. Sachverhalt

Die Klägerin, PreussenElektra, ist ein deutsches Energieversorgungsunternehmen, das eine Mehrheit der Anteile an der beklagten Schleswig AG besitzt.

Nach den Vorschriften des Stromeinspeisungsgesetzes von 1998 wurde die Schleswig AG zur Abnahme des in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien zu einem festgelegten Mindestpreis verpflichtet. Dadurch sind bei der Beklagten Mehrkosten entstanden, die teilweise von der PreussenElektra zu tragen waren. Die Klägerin machte vor dem Landgericht Kiel geltend, dass die Erstattungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes gegen die beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags verstoße und daher nicht angewandt werden könne. Das Verfahren wurde ausgesetzt und dem EuGH wurde im Wege der Vorabentscheidung unter anderem die Frage vorgelegt, ob die Stromeinspeisungsvergütungs- und Erstattungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes von 1998 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG (Art. 107 AEUV) darstelle. Der Gerichtshof hat diese Frage in seinem Urteil verneint.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[57] Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erklärt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

[58] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind jedoch nur solche Vorteile als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen staatlichen und aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen bedeutet nämlich nicht, dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sondern dient nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen (vgl. Urteile vom 24. Januar 1978 in der Rechtssache 82/77, Van Tiggele, Slg. 1978, 25, Randnrn. 24 und 25, Sloman Neptun, Randnr. 19, vom 30. November 1993 in der Rechtssache C-189/91, Kirsammer-Hack, Slg. 1993, I-6185, Randnr. 16, vom 7. Mai 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-52/97 bis C-54/97, Viscido u. a., Slg. 1998, I-2629, Randnr. 13, vom 1. Dezember 1998 in der Rechtssache C-200/97, Ecotrade, Slg. 1998, I-

7907, Randnr. 35, und vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-295/97, Piaggio, Slg. 1999, I-3735, Randnr. 35).

[59] Im vorliegenden Fall führt die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugen.

[60] Folglich kann auch die Aufteilung der sich für die privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Abnahmepflicht ergebenden finanziellen Belastungen zwischen diesen und anderen privaten Unternehmen keine unmittelbare oder mittelbare Übertragung staatlicher Mittel darstellen.

[61] Der Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruht und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewährt, kann damit der Regelung nicht den Charakter einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag verleihen.

[62] Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich die finanzielle Belastung durch die Abnahmepflicht zu Mindestpreisen, wie das vorlegende Gericht ausführt, negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der dieser Pflicht unterliegenden Unternehmen auswirken und dadurch die Steuereinnahmen des Staates verringern kann. Diese Folge ist einer derartigen Regelung immanent und kann nicht als Mittel angesehen werden, den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf Kosten des Staates einen bestimmten Vorteil zu gewähren (in diesem Sinne Urteile Sloman Neptun, Randnr. 21, und Ecotrade, Randnr. 36).

[63] Die Kommission macht hilfsweise geltend, zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) sei es erforderlich, den Begriff der staatlichen Beihilfe so auszulegen, dass er auch Unterstützungsmaßnahmen wie die des geänderten Stromeinspeisungsgesetzes erfasse, die vom Staat beschlossen, aber durch private Unternehmen finanziert würden. Sie stützt ihre Argumentation auf eine Analogie zu der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der es den Mitgliedstaaten durch Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag untersagt ist, Maßnahmen, auch in Form von Gesetzen oder Verordnungen, zu treffen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können (vgl. insbesondere

Urteil vom 17. November 1993 in der Rechtssache C-2/91, Meng, Slg. 1993, I-5751, Randnr. 14).

[64] Insoweit genügt der Hinweis, dass sich Artikel 92 EG-Vertrag im Gegensatz zu Artikel 85 EG-Vertrag, der nur das Verhalten von Unternehmen betrifft, unmittelbar auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten bezieht.

[65] Artikel 92 EG-Vertrag stellt somit ein in sich vollständiges Verbot der von ihm erfassten staatlichen Handlungen dar, und Artikel 5 EG-Vertrag, der in Absatz 2 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten, kann nicht zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Artikels 92 EG-Vertrag auf von diesem nicht erfasste staatliche Handlungen herangezogen werden.

[66] Auf die erste Vorlagefrage ist daher zu antworten, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats, durch die private Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms liegen, und durch die die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden finanziellen Belastungen zwischen diesen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Stromnetze aufgeteilt werden, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.